

Merkblatt Mindestinhalt Weisung Mitarbeitergeschäfte für Finanzinstitute im Sinne von Art. 17 FINIG

1. Allgemeines

Jedes Finanzinstitut muss im Sinne des Finanzinstitutsgesetz FINIG angemessen organisiert sein. Diesbezüglich wird durch die Aufsichtsorganisationen sowie die Eidg. Finanzmarktaufsicht namentlich geprüft, dass das Finanzinstitut für die geplante und ausgeübte Tätigkeit ein umfassendes und angemessenes Weisungswesen verfügt und dabei alle möglichen Risiken und Konflikte sowie Pflichten im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes FIDLEG adressiert.

Hierzu gehört namentlich die Regelung von Mitarbeitergeschäften. Darzulegen ist, dass Mitarbeitergeschäfte definiert und deren Zulässigkeit umfassend geregelt werden.

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beinhaltet diejenigen Punkte, die üblicherweise zu regeln sind und von der FINcontrol Suisse AG als Mindestinhalt erachtet werden. Die Form, in der die Handhabung von Mitarbeitergeschäften geregelt werden, kann variieren. Die FINcontrol Suisse AG überprüft die Einhaltung der erwähnten Punkte anlässlich der Anschlussprüfung (Vorprüfung) wie auch im Rahmen der laufenden Aufsicht. Die Regelung von Mitarbeitergeschäften bildet zudem ein zwingend notwendiges Dokument für die Bewilligung durch die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA.

2. Inhalt der Weisung

	Zu regelnde Themenbereiche	Bemerkungen
1.	Ziel / Grundlagen / Adressatenkreis	<p>Die Weisung soll einleitend umschreiben, welcher Themenbereich geregelt wird und was folglich die Ziele der Weisung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis, was als Mitarbeitergeschäft verstanden wird - Befähigung der Betroffenen, ihre Handlungen als Mitarbeitergeschäfte zu identifiziert - Klarheit, wie im Falle eines Mitarbeitergeschäfts korrekt vorzugehen ist <p>Im Weiteren ist auf die einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen zu verweisen, die die Grundlage zur Erarbeitung dieser Weisung bilden (namentlich Art. 17 f. FIDLEG und Art. 20 f. FIDLEV).</p> <p>Schliesslich soll angegeben werden, für wen die Weisung Anwendung findet (üblicherweise sämtliche Mitarbeitenden des Finanzinstituts sowie das Oberleitungsorgan)</p>

2.	Verständnis, was als Mitarbeitergeschäft verstanden wird, organisatorische Vorkehrungen	<p>Die Weisung soll umschreiben, was das Finanzinstitut als Mitarbeitergeschäft definiert und inwiefern solche zulässig sind. Mitarbeitergeschäfte sind grundsätzlich Transaktionen, die die Mitarbeiter (inkl. Oberleitungsorgan) des Finanzinstituts mit eigenen Vermögenswerten, auf eigene Rechnung und in eigenem Namen ausführen. Als Folge dessen ist auszuführen, inwiefern sich aus den definierten Geschäften für das Finanzinstitut (wie auch für die betroffenen Angestellten) rechtliche, finanzielle, reputative und/oder weitere Konflikte ergeben können.</p> <p>Den Mitarbeitern¹ soll damit ermöglicht werden, selbständig in jeder denkbaren Situation in der Lage zu sein, einen möglichen Konflikt im Rahmen eines Mitarbeitergeschäfts zu identifizieren, Anhaltspunkte zu erhalten, welche Vorkehrungen zu treffen sind und zu wissen, wie sich zu verhalten.</p> <p>Ebenfalls sollen angegeben und festgelegt werden, inwiefern das Finanzinstitut organisatorische Vorkehrungen getroffen hat, um Mitarbeitergeschäfte zulassen zu können (oder nicht), diese zu überwachen und damit eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden auszuschliessen oder – wenn sich der Konflikt nicht vermeiden lässt – diesen offenzulegen (vgl. Art. 25 FIDLEG und Art. 26 FIDLEV)</p>
3.	Zulässigkeit von Mitarbeitergeschäften	<p>Das Finanzinstitut legt grundsätzlich fest, ob bzw. wenn ja welche Art von Mitarbeitergeschäften erlaubt sind. Damit verbunden werden können bestimmte Haltefristen, bevor erworbene Titel wieder veräussert werden können. Es ist denkbar, aber eher unüblich, dass Mitarbeitergeschäfte per se komplett untersagt werden.</p>
4.	Restriktionen	<p>Regelmässig listen Finanzinstitute gewisse Anlageinstrumente bzw. Titel auf, deren Erwerb (direkt und indirekt) gänzlich untersagt ist.</p> <p>Überdies gibt es Situationen, in denen die Anlage in bestimmte Wertpapiere nicht zulässig sind – insbesondere, wenn es sich Titel handelt, die zeitgleich im Rahmen von Transaktionen im Auftrag eines Kunden ausgeführt werden sollen, und von denen ein Mitarbeiter weiss (Front/Parallel Running).</p> <p>Es ist dem Finanzinstitut überdies unbenommen, jegliche Mitarbeitergeschäfte jederzeit entweder definitiv oder temporär zu untersagen (also auch an sich zulässige Geschäfte).</p> <p>Ebenfalls kann vorgesehen werden, dass bestimmte Geschäfte in jedem Fall der Zustimmung durch den Vorgesetzten und/oder das Risk Management/Compliance voraussetzen. Bei Geschäften von Mitgliedern des Risk Management/Compliance ist in jedem Fall das Oberleitungsorgan zur Zustimmung angehalten.</p>
5.	Dokumentationspflicht	<p>Werden Mitarbeitergeschäfte ausgeführt, dann sollen die Mitarbeitenden diese soweit dokumentieren, dass sie auf Anfrage der Vorgesetzten bzw. von Risk Management/Compliance jederzeit offengelegt werden können.</p>

¹ Der Einfachheit halber wird in diesem Merkblatt jeweils die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei genauso mitgemeint.